

erledigt, ob ein langfristiger Anzeigenvertrag seine Geltung behält, auch wenn während seiner Dauer der Verlag der Zeitschrift wechselt. Dies ist sowohl vom Kammergericht wie vom Reichsgericht glatt verneint worden, und zwar unseres Erachtens mit Recht. Es kann dem Inzerenten kein anderer Vertragsgegner aufgebrängt werden; ohne seine Zustimmung ist der Eintritt einer anderen Person in das Schuldverhältnis nicht möglich. Selbst wenn auch beim Übergang von einem Verlag in den andern — es handelt sich hier um Abgabe einer Zeitschrift aus dem Verlag von August Scherl an eine G. m. b. H. — allerlei Garantien für die Aufrechterhaltung und Verbreitung der Zeitschrift gegeben seien, so bedeute dies doch eine so schwer wiegende Veränderung der Grundlage des Vertragsverhältnisses, daß sie dem Besteller eines Inserats nicht zuzumuten sei.

Ein ähnlicher Fall ist mir übrigens früher schon einmal vorgekommen, ohne daß er zu gerichtlicher Austragung geführt hätte. Es war da von einem Verlag mit einer Annoncenfirma ein Inzeratenpachtvertrag abgeschlossen worden, und diese Firma hatte sich später mit einer anderen so zusammengetan, daß sie in der neuen Firma im wesentlichen aufgegangen war. Ich vertrat auch damals die Meinung, daß der Verleger zur Lösung des Vertrags berechtigt gewesen wäre, was allerdings aus anderen Gründen unterblieben ist. Besondere Schwierigkeiten macht in solchen Fällen aber immer das innere Verhältnis der neuen Firma zu der alten. Mutter- und Tochtergesellschaft, die Art der Fusion oder die größere oder geringere Trennung der Geschäftsleitung können oft ausschlaggebend sein und können das sonst klare Recht des Austraggebers auf Lösung des Vertrags zerschneiden. Die Fülle der Geschäftsformen, in denen Firmen sich zusammenschließen, ist eine ebensolche Fülle der Umgehungsmöglichkeiten für das Recht, das hier vom Reichsgericht grundsätzlich festgestellt ist.

III.

Zitat kleinerer Kompositionen.

Die in Nr. 198 des Vbl. abgedruckte Kammergerichtsentscheidung vom 27. Mai 1916 äußert sich zu der Frage des Großzitats und Kleinzitats von musikalischen Kompositionen etwa in folgendem Sinne: Es könnte ja durch die unterschiedliche Behandlung, die das Gesetz der kleinen Aufführung von Stellen oder der größeren Aufnahme von Abschnitten in andere Werke angebeihen läßt, die Gefahr aufstauen, daß Vieder von geringfügiger Ausdehnung von jemandem, der sie gern in einer Arbeit aufzunehmen wünscht, als kleinere Ausführung betrachtet werden und auf diese Weise den freieren Bestimmungen unterworfen scheinen, die für das Kleinzitat, die Ausführung, gegeben sind. Das könnte für selbständige, aber kleinere Kompositionen eine ungünstige Lage sein, die mit dem Sinne des Gesetzes nicht recht in Einklang zu bringen wäre. — Ist es schon schlimm genug, daß in literarischen und künstlerischen Beziehungen oft der Umfang des Gegenstandes von Bedeutung für die Bewertung und die Vergütung ist, so soll nicht dieser Notstand auf andere urheberrechtliche Beziehungen übertragen werden. Mithin ist es ganz richtig, wenn das Kammergericht in der genannten Entscheidung den Grundsatz ausspricht, daß für die Frage, ob ein Tonwerk ein »kleineres« oder »größeres« sei, nur Werke der gleichen Kunstgattung zum Vergleich herangezogen werden können. Mit anderen Worten: es ist nicht die Wiedergabe eines Liedes etwa um deswillen als Zitat gestattet, weil ein Lied etwas kleineres ist als eine Oper, vielmehr wäre ein ganzes Lied, und wenn es auch noch so wenig Takte hat, immer als ein ganzes Werk zu betrachten, von gleicher urheberrechtlicher Wichtigkeit wie ein großes Werk, und könnte um deswillen nicht als Ganzes nach den leichteren Vorschriften für das Kleinzitat übernommen werden. Entscheiden können in solchen Fällen, wie das Kammergericht ausführt, nicht Stil oder Ausführungsschwierigkeit, auch nicht die Ausdehnung der Bearbeitung, vielmehr wäre entscheidend der Gesamtumfang des Werkes, nach dem zu ermessen wäre, ob viel oder weniger aus ihm entnommen ist, und erst recht nicht das Umfangsverhältnis zu dem Werk, in welches die Übernahme geschieht.

1294

IV.

Verbot einer noch nicht veröffentlichten Druckschrift?

Die Frage, ob eine in der Herstellung befindliche Schrift verboten werden kann, ist am 6. Juli 1916 vom Reichsgericht verneint worden. Das Reichsgericht führte dabei, wie wir der Mitteilung eines Kollegen verdanken, folgendes aus: »Es mag richtig sein, daß, wie das Berufungsgericht annimmt, das an die Klägerin gerichtete Schreiben, sowie das Rundschreiben und die darin mitgeteilten Kapitelüberschriften es in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß der Inhalt der erst in der Vorbereitung begriffenen Rechtfertigungsschrift die Ehre der Klägerin und ihrer Eltern schwer verletzen wird. Solange aber der Inhalt nicht im einzelnen feststeht, läßt sich eine dahingehende Feststellung nicht treffen, insbesondere nicht eine Feststellung, daß ein rechtswidriger Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Rechtsgut zu befürchten ist.

Das von der Klägerin verlangte und vom Berufungsgericht ausgesprochene Verbot läuft im Endergebnis darauf hinaus, daß dem Beklagten allgemein verboten wird, die Klägerin und ihre Eltern in Zukunft zu beleidigen, während, wenn jemand einer Ehrverletzung sich schuldig gemacht hat, er unter den sonstigen Voraussetzungen der Unterlassungsklage nur verurteilt werden kann, diese Ehrverletzung künftig zu unterlassen; eine allgemeine Verurteilung zur Unterlassung anderer, wenn auch sachlich ähnlich gearteter Ehrverletzungen ist unzulässig. Hiernach ist auch ein Verbot der Veröffentlichung, Verbreitung und Mitteilung des — völlig unbekanntem — Inhalts der Rechtfertigungsschrift ausgeschlossen. Endlich kann aber auch eine Mitteilung des Inhalts des Rundschreibens an dritte Personen, d. h. eine Mitteilung des Beklagten an einzelne Personen, daß er eine Schrift des in dem Rundschreiben angegebenen Inhalts erscheinen lassen werde, dem Beklagten nicht verboten werden; denn eine solche Mitteilung allein enthält keine unerlaubte Handlung.

Ein grundsätzliches Verbot der Verbreitung von Druckschriften gibt es also überhaupt nicht — abgesehen von Fällen unter dem Kriegszustand, auf die wir hier nicht einzugehen brauchen. Alle Verbote beziehen sich immer auf besondere Fälle und besondere Veranlassungen, ja, es sind bekanntlich auch die Fälle der Strafbarkeit des Inhalts einer Druckschrift, in denen eine Beschlagnahme verfügt werden kann, im Reichspressgesetz mit Namen aufgeführt, und es ist für den Verlag ganz allgemein von Interesse, daß, wie jetzt geschehen, das Reichsgericht ausdrücklich feststellt, nicht einmal die hochgradige Wahrscheinlichkeit, daß eine Druckschrift eine Beleidigung enthalte, sei ausreichend für ein vorzeitiges Verbot. Jeder darf unter gewöhnlichen Umständen drucken lassen, was er will, und erst, wenn die fertigestellte Druckschrift den strafrechtlich angreifbaren Tatbestand enthält, kann dagegen von interessierter Seite vorgegangen werden.

Darin mag in manchen Fällen gewiß ein Übelstand liegen. Es ist gewiß schon mancher auf diese Weise durch Verleumdung geschädigt worden, ehe er Zeit und Gelegenheit fand, den Inhalt der betreffenden Druckschrift zu widerlegen und ihre Wirkung zu beseitigen. Indessen stehen auch hier auf der andern Seite wichtige Interessen dessen in Frage, der durch Wort und Schrift sich eines Unrechts erwehren oder gegen ein Unrecht ankämpfen will, und diese Rücksichten sind ausschlaggebend gewesen bei der Regelung der pressrechtlichen Bestimmungen, nach denen man eben eine solche Angriffsschrift erst im vollen Wortlaut kennen lernen will, ehe man dem Schreiber verbietet, die darin begangene gesetzwidrige Handlung zu wiederholen, und ehe man ihn strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Verantwortung zieht. Kurzum: Wer sich des Wortes bedient, hat dafür einzustehen, was er sagt; man kann ihm nicht den Mund zuhalten, wenn er im Begriff steht, einen Gegner anzugreifen.

A.